

Suisse Garantie Branchenreglement Eier und Eiprodukte



Dok. Nr 7.6d

Version Nr. 9 vom 27. Februar 2020

Genehmigt durch die Technische Kommission der AMS am 27. Februar 2020 In Kraft ab 01. Januar 2021

Inhalt

1	Ger	nerelles	3
	1.1	Zweck des Branchenreglements für Eier und Eiprodukte	3
	1.2	Trägerschaft	3
	1.3	Geltungsbereich	
	1.4	Mitgeltende Unterlagen und Dokumente	
	1.5	Mitgliedschaft beim Branchenverband	3
	1.6	Organe der Branche	
2	Def	initionen und Begriffe	4
	2.1	Allgemein	
	2.1	Branchenspezifische Definitionen und Begriffe	
2		•	
3		orderungen	
	3.1	Gesetzliche Anforderungen	
	3.2	Anforderungen an die Eierproduktion	
	3.2.		4
	3.2.	3	
	3.3	Anforderungen an die Verarbeitung	
	3.3.	3	
	3.3.	3	
4	Ann	neldeverfahren	6
5	Übe	erprüfung der Einhaltung der Anforderungen	6
	5.1	Grundsätze	6
	5.1.	1 Grundlagen	6
	5.1.		
	5.1.	3 Gesamtsystem (Warenflussschema)	7
	5.2	Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)	
	5.2.	J 1	
	5.2.		
	5.2.		
	5.2.		
	5.3		
	5.3.	3	
	5.3.	-	
	5.3.		
	5.3.		
	5.3.	9	
_	5.4	Rückverfolgbarkeit	
6		nnzeichnung der Produkte	
7	Kos	sten und Gebühren	9
	7.1	Gebühren der AMS	9
	7.2	Gebühren der Branche	9
	7.3	Inspektions- und Zertifizierungskosten	10
A	nhang	1: Warenflussschema	11
Α	nhang	2: Ökologischer Leistungsnachweis	12
Α	nhang	3: Zugelassene Inspektions- und Zertifizierungsstellen	13
Α	nhang	4: Inspektionsschema auf Stufe Legebetrieb Vertragsproduzent	14
	_	5: Gebühren	15
	_	6: Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe	16
	_	7: Einzeltierpass Muster	17

1 Generelles

1.1 Zweck des Branchenreglements für Eier und Eiprodukte

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange im Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.

1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Nutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Eiermarkt ist einstweilen kein Branchenverband vorhanden. GalloSuisse www.gallosuisse.ch übernimmt als Produzentenorganisation die Funktion des sachlich zuständigen Mitgliedes der AMS. Der GalloSuisse-Vorstand ist das für dieses Branchenreglement zuständige Organ.

GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten Postfach 265, 8049 Zürich Tel. 043 300 40 50, Fax 043 300 40 51 info@gallosuisse.ch / www.gallosuisse.ch

Änderungen des Branchenreglements werden den Interessierten der Branche zur Information / Stellungnahme unterbreitet.

1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für die Produktegruppe Eier und Eiprodukte des Haushuhnes (Gallus domesticus) und Eier der Wachtel.

1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

- Reglement der AMS Agro-Marketing Suisse zur Garantiemarke Suisse Garantie (AMS-Dachreglement) 1)
- Sanktionsreglement der AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie¹⁾
- AMS Gestaltungsmanual ¹⁾
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement für Eier und Eiprodukte
- Anmeldeformular
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen ¹⁾
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe 1)

1.5 Mitgliedschaft beim Branchenverband

Die Mitgliedschaft bei GalloSuisse ist empfohlen. Die Bestimmungen dieses Branchenreglements gelten für Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleichermassen, sofern die für die Kennzeichnung vorgesehenen Produkte durch dieses Reglement abgedeckt werden.

Die im Zusammenhang mit Suisse Garantie erbrachten Leistungen des Produzentenverbandes GalloSuisse sind grundsätzlich entschädigungspflichtig (siehe Ziff. 7).

1.6 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Garantiemarke Suisse Garantie verfügt die Branche über folgende Organe:

GalloSuisse-Vorstand

Sekretariat GalloSuisse: Postfach 265, 8049 Zürich.

_

¹⁾ Im Internet: www.suissegarantie.ch

Aufgaben:

- Erarbeiten des Branchenreglements für Eier und Eiprodukte
- Konsultation in der Branche und Verabschiedung des Reglements
- Klärung von technischen Fragen
- Festsetzung der Gebühren
- Weitere Aufgaben nach Bedarf

2 Definitionen und Begriffe

2.1 Allgemein

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS Dachreglements Ziff. 2.

2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

Eier:

Als Eier werden Konsumeier des Haushuhnes und der Wachtel bezeichnet, die in der Schale vermarktet werden, auch gekochte Eier.

• Eiprodukte:

Unter Eiprodukten werden alle Arten von entschalten Eiern wie Volleimasse, Eigelb, Eiweiss oder gekochte geschälte Eier verstanden.

Vermarkter:

Als Vermarkter werden alle natürlichen und juristischen Personen bezeichnet, welche Eier oder Eiprodukte ab der 2. Produktionsstufe (Handel) in Verkehr bringen und gegebenenfalls die Produkte mit der Garantiemarke Suisse Garantie kennzeichnen.

Verarbeitung:

Als Verarbeitung (Ziff. 3.3) wird in diesem Reglement jede Art der Bearbeitung von Eiern und Eiprodukten auf der Handelsstufe (Vermarktung) bezeichnet wie das Abpacken von Eiern zur Auslieferung an Detaillisten oder Endverbraucher sowie die Verarbeitung zu Eiprodukten.

3 Anforderungen

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

3.2 Anforderungen an die Eierproduktion

3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderungen	Anforderungs- niveau
Schweizerische Herkunft Eier und Eiprodukte müssen von Tieren stammen, die auf Betrieben in der Schweiz, inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen, aufgezogen wurden und hier gehalten werden. (vgl. 3.1.1 DR) ²⁾	kritische Anforderung

²⁾gegenüber dem Dachreglement eingeschränkter räumlicher Geltungsbereich

Die Eier stammen von Betrieben, die für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben sind, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden. (vgl. 3.1.1 DR, zudem gilt Anhang 2 BR).	kritische Anforderung
Die Eier stammen von gentechnisch nicht veränderten Tieren, die mit gentechnisch nicht verändertem Futter ernährt worden sind (keine Futtermittel, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen).	kritische Anforderung

3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungs- niveau
Für Legehennen ist ein Aussenklimabereich (AKB) obligatorisch, für Elterntiere ab 2022 ebenfalls.	kritische Anforderung
Die Produktion von Schweizer Eiern mit der Garantiemarke Suisse Garantie schliesst zwingend ein, dass nur in der Schweiz zu Mischfutter verarbeitetes Futter zu verwenden ist.	kritische Anforderung
Eier und daraus hergestellte Eiprodukte mit der Garantiemarke Suisse Garantie müssen von Hennen gelegt worden sein, die in der Schweiz geschlüpft sind und deren Elterntiere in der Schweiz gehalten wurden. ³⁾	nicht kritische Anforderung
(Ausgenommen sind Eier von Elterntieren, die als Konsum- oder Verarbeitungseier anfallen. Die Elterntiere werden mit einem Alter von maximum einem Tag in die Schweiz importiert.)	
Auf dem Legebetrieb, dessen Eier mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, müssen alle Hennen die Bedingungen dieses Reglements erfüllen. ³⁾	nicht kritische Anforderung

⁽³⁾Als Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderungen dient der Tierpass (siehe Anhang 7, Einzeltierpass). Er wird pro neu eingestallte Herde vom GalloSuisse ausgehändigt. Der GalloSuisse vergibt den Tierpass aufgrund des Artikel-Codes auf der Tierrechnung.

Der GalloSuisse-Vorstand kann in Einzelfällen auf spezifischen Antrag, Ausnahmen für den Import einer Kükenherde als Teil eines Rassenversuches beschliessen. Die AMS und die Zertifizierungsstelle sind zu informieren.

3.3 Anforderungen an die Verarbeitung

3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderung	Anforderungs- niveau
Verarbeitung in der Schweiz Inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen. (vgl. 3.1.1 DR)	kritische Anforderung
Der Einsatz von Zusatzstoffen für Eiprodukte richtet sich nach den geltenden Vorschriften respektive den Regeln der Guten Herstellungspraxis (GHP).	nicht kritische Anforderung

Der Verarbeitungsbetrieb verfügt über ein Qualitätsmanagement-System,	kritische
in dessen Rahmen die Warenflusstrennung, die Rückverfolgbarkeit sowie	Anforderung
die unter Ziff. 5.1.2 genannten Vorkehrungen gehandhabt werden.	

Sofern aus Gründen höherer Gewalt (z. B. Epidemieausbruch) keine oder nicht genügend Suisse Garantie-konforme Zutaten vorhanden sind, können bei der AMS befristete Ausnahmebewilligungen beantragt werden. Gesamthaft müssen in jedem Fall 90 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen (gemäss DR Ziff. 3.1.2).

3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungs- niveau
Der Vermarkter weist an Hand eines Liefervertrages und der Direktvermarkter anhand eines Selbstkontrollkonzeptes nach, dass sämtliche Eier, welche mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, die genannten Anforderungen erfüllen und entweder aus dem eigenen Betrieb stammen oder aus Betrieben, welche selber die Anforderungen dieses Reglements erfüllen.	kritische Anforderung
Für Eier und Eiprodukte, die mit der Garantiemarke Suisse Garantie ge- kennzeichnet werden, ist mit den entsprechenden Dokumenten sicherzu- stellen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Stufe Elterntier möglich ist.	nicht kritische Anforderung

4 Anmeldeverfahren

Die Reglemente und die Anmeldeunterlagen für die Kennzeichnung von Eiern und Eiprodukten mit Suisse Garantie können bezogen werden bei:

GalloSuisse, Sekretariat, Postfach 265, 8049 Zürich.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.gallosuisse.ch sowie unter www.suissegarantie.ch verfügbar.

5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze des AMS-Dachreglements (Ziff. 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

5.1.1 Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual.

5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dabei Folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

a) Es ist sicherzustellen, dass für Produkte mit der Kennzeichnung Suisse Garantie nur Eier und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, welche die Anforderungen an die Herkunft sowie die Herstellung und Qualität erfüllen.

- b) Sofern Eier und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zugekauft, gelagert und verwendet werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen und für Produkte ohne Kennzeichnung mit der Garantiemarke eingesetzt werden, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Eier und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie die Produktprüfungen sind in geeigneter Weise einzuordnen und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates aufzubewahren.
- c) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens eine Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.
- d) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- e) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die relevanten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.
- f) Die genannten Anforderungen sind mit den Lieferanten vertraglich zu regeln oder von diesen unterschriftlich bestätigen zu lassen. Die Tierpässe beziehen sich auf die aktuell lebenden Herden.
- g) Auf die Massnahmen nach Buchstabe f) kann verzichtet werden, wenn der Vermarkter und der Legebetrieb eine Zertifizierungseinheit bilden (integrierte Produktion). In diesem Fall kann der GalloSuisse an Stelle der individuellen Tierpässe einen kollektiven Tierpass pro Jahr für alle integrierten Betriebe – aufgeführt in einer Liste – ausstellen.
- h) Erfolgen Verarbeitung und Herstellung der Produkte über mehrere Stufen bzw. Betriebe, muss die Erfüllung der Anforderungen auf jeder Stufe bestätigt werden (z.B. Eier von anderen Händlern oder Eiprodukte zur Weiterverarbeitung).
- i) Sofern Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen sofort Massnahmen zur Wiederherstellung getroffen werden. Ist dies nicht möglich, ist der für die Branche zuständigen Stelle (GalloSuisse) Meldung zu erstatten.

5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema)

Das Warenflussschema und die erforderlichen Nachweisdokumente (Muster) sind aus den Anhängen ersichtlich.

Sofern auf der ersten Produktionsstufe (Landwirtschaftsbetrieb) weder mit der Garantiemarke gekennzeichnet wird noch im Sinne einer Veredlung eine Ver- oder Bearbeitung von Produkten erfolgt, werden die Produkte nicht zertifiziert, sondern lediglich die verlangten Inspektionen durchgeführt.

5.2 Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)

Der Produzent lässt sich im Rahmen der Kontrollen gemäss Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL (SR 910.15) von einer beauftragten Inspektionsstelle überprüfen.

5.2.1 Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen

a) Legebetrieb

Bei Legebetrieben (Vertragsproduzenten) prüft eine beauftragte Inspektionsorganisation (z.B. ÖLN-Kontrollstelle, STS) vor Ort die Einhaltung der Anforderungen nach Ziff. 3.2.1 + 3.2.2 anhand einer Checkliste und bestätigt die Einhaltung. Allfällige Verstösse werden umgehend gemeldet. Agrosolution koordiniert die Kontrollen und informiert bei Verstössen den Abnehmer mit Kopie an GalloSuisse.

Bei Direktvermarktern erfolgt diese Kontrolle direkt im Rahmen der Audits als Vermarkter durch die Zertifizierungsstelle.

Verstösse werden gemäss Ziff. 5.2.4 und Anhang 6, Sanktionsverfahren behandelt.

b) Aufzuchtorganisationen

Das Aviforum prüft innerhalb von zwei Jahren bei allen Aufzuchtorganisationen die Verwendung des Artikel-Codes, insbesondere bei der Weitergabe von importierten Jungtieren. Damit wird sichergestellt, dass keine dieser Tiere auf Legebetriebe gelangen, deren Eier mit Suisse Garantie gekennzeichnet werden.

Die weiteren Suisse Garantie relevanten Anforderungen werden im Rahmen der Zertifizierung auf der zweiten Stufe kontrolliert.

5.2.2 Inspektionsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die Kontrollpunkte und die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.2.3 Inspektionsstellen

Die Inspektionen bei den Legebetrieben und Aufzuchtorganisationen werden von den Stellen durchgeführt, die von GalloSuisse zugelassen sind (vgl. AMS Dachreglement Ziff. 4.4). Die Liste der zugelassenen Inspektionsstellen ist in Anhang 3 ersichtlich.

5.2.4 Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe

Sanktionen infolge Nicht-Einhaltungen oder Verstössen gegen kritische und/oder nicht-kritische Anforderungen auf der ersten Produktionsstufe sind Teil dieses Branchenreglements und obliegen der Branche. Nicht-Einhaltungen oder Verstösse werden anlässlich der Kontrollen im Kontrollbericht festgehalten. Sie können der Trägerorganisation (GalloSuisse Vorstand) auch von der AMS oder von Dritten gemeldet werden. Die Trägerorganisation verifiziert und behandelt Meldungen gemäss Sanktionsschema (siehe Anhang 6 Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe).

Die brancheninterne Frist für die Umsetzung von Korrekturmassnahmen beträgt 60 Tage. Konventionalstrafen werden keine verhängt.

5.3 Zertifizierung

Zertifizierungen sind in allen Betrieben vorgeschrieben, die Suisse Garantie Produkte im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten oder mit Suisse Garantie kennzeichnen. Ab der zweiten Produktionsstufe ist die Zertifizierung gemäss Ziffer 5.1.3 vorgeschrieben.

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben, welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellte Suisse Garantie-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual erfüllt sind. Falls erforderlich, können die Überprüfungen auf die vorgelagerte Stufe ausgedehnt werden.

5.3.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung

Das Zertifikat wird aufgrund eines Audits für die Dauer von 3 Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Nutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

5.3.4 Audits

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden grundsätzlich jährliche Audits durchgeführt. Die Zertifizierungsstellen sind in eigener Verantwortung berechtigt, die Frist bis zum nächsten Überwachungsaudit auf max. 2 Jahre auszudehnen. Dies setzt voraus, dass das vorangehende Audit keinen Verstoss gegen eine kritische Anforderung ergeben hat und die Fristen für allfällige Korrekturmassnahmen bei nicht kritischen Anforderungen eingehalten worden sind.

5.3.5 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen. Sie ist unter www.suissegarantie.ch publiziert.

5.4 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit von Suisse Garantie-Produkten ist lückenlos zu gewährleisten.

Zwischen der ersten Produktionsstufe (Legebetrieb) und der zweiten (Vermarkter, Verarbeitung) wird die Rückverfolgbarkeit durch die Lieferantenliste mit Produzentennummer (bei integrierten Betrieben gemäss 5.1.2 dieses Reglements) – respektive durch den Tierpass – sichergestellt.

Ab der 2. Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit durch die Garantiemarke sichergestellt.

6 Kennzeichnung der Produkte

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual.

7 Kosten und Gebühren

7.1 Gebühren der AMS

Für die Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie erhebt die AMS eine Gebühr von CHF 50.- (exkl. MWST.) pro Benutzungsberechtigung. Sie wird einmalig für die Dauer des Benutzungsrechtes erhoben und dem Benutzer direkt in Rechnung gestellt.

7.2 Gebühren der Branche

Mitgliedern des GalloSuisse wird ausser der AMS-Gebühr (Art. 7.1) von CHF 50.- keine Benutzungsberechtigung berechnet.

Interessierten, welche nicht Mitglied des GalloSuisse sind oder ihre Mitgliederpflichten nicht erfüllen, können die Administrationskosten gemäss Gebührenliste (Anhang 5) in Rechnung gestellt werden.

Die Branchengebühren können auf Aufzüchter und Eierproduzenten ausgedehnt werden, die nicht Mitglieder des GalloSuisse sind, wenn die Eier oder Eiprodukte mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden.

Auf den Tierpässen können Gebühren erhoben werden.

Der GalloSuisse-Vorstand setzt die Branchengebühren fest (siehe Anhang 5).

7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten

Die Kosten für die Kontrolle bei den Eierproduzenten gehen zu Lasten des Produzenten.

Die Inspektions- und Zertifizierungskosten gehen zu Lasten der auditierten Betriebe. Die Rechnungstellung erfolgt direkt durch die Inspektions- oder Zertifizierungsstelle an den auditierten Betrieb.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Branchenreglement wurde am 6. Februar 2020 durch den GalloSuisse-Vorstand verabschiedet.

Unterschriften:

Daniel Würgler Präsident Willi Neuhauser Vizepräsident

Dieses Branchenreglement wurde am 27. Februar 2020 von der Technischen Kommission der AMS genehmigt und tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt die Version 8 vom 20. Februar 2018.

Unterschriften:

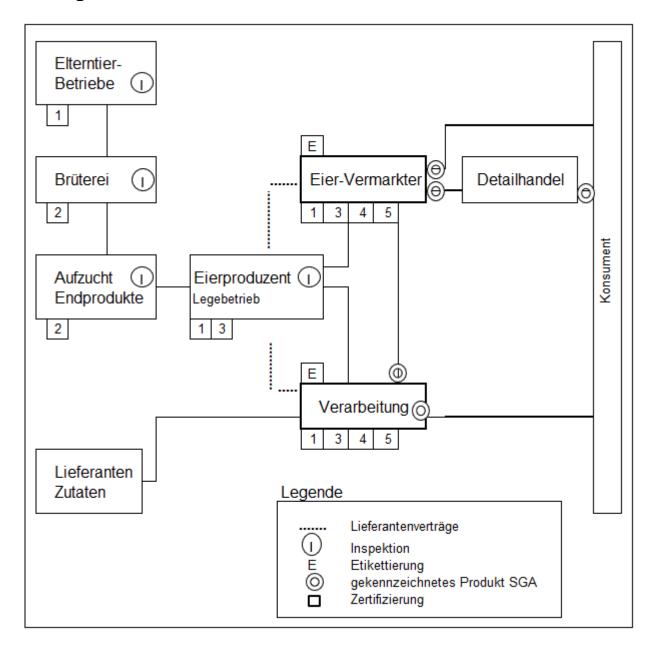
U. Schheider

Präsident AMS

D Etienne

Geschäftsführer AMS

Anhang 1: Warenflussschema



- 1 SGA Inspektions-Checkliste Stufe Elterntierbetrieb und Legebetrieb Eier
- 2 Aviforum: Inspektion der Aufzuchtorganisationen inkl. Brütereien
- 3 Einzeltierpass für Nichtmitglieder GalloSuisse / Kollektivtierpass für Mitglieder GalloSuisse
- 4 Aufzeichnungen zur Qualitätssicherung
- 5 Zertifikat Suisse Garantie

Anhang 2: Ökologischer Leistungsnachweis

Die Produkte stammen von Betrieben, die für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben sind, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden gemäss der Direktzahlungsverordnung DZV (SR 910.13), 1. Titel, 2. Kapitel, 2. Abschnitt und 3. Abschnitt, und Anh. 1. Dies betrifft folgende Punkte:

- Art. 12 Tiergerechte Haltung der Nutztiere (Einhaltung der Tierschutzverordnung)
- Art. 13 Ausgeglichene Düngerbilanz *)
- Art. 14 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen
- Art. 16 Geregelte Fruchtfolge
- Art. 17 Geeigneter Bodenschutz
- Art. 18 Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenschutzmittel
- Art. 22 Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN
- Art. 23 Flächenabtausch
- Art. 24 Bewirtschaftung von Nebenkulturen

Die Umsetzung wird von Inspektionsstellen kontrolliert.

*) Betriebe, welche den anfallenden Hofdünger nicht oder nicht vollständig auf einer selbst bewirtschafteten Nutzfläche ausbringen können, müssen dessen Verwendung an Hand von Düngerverträgen belegen können.

Produzenten ohne landwirtschaftliche Nutzfläche haben den ÖLN anhand der verbleibenden Anforderungen nach Kapitel 2 DZV zu erbringen.

Anhang 3: Zugelassene Inspektions- und Zertifizierungsstellen

1. Inspektionsstellen

1.1 Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)

Kontakt	Bemerkungen
Vom Kanton beauftragte	Auskünfte:
Inspektionsstellen	Kantonale Landwirtschaftsämter

1.2 Herkunft der Legeherde, des Futtermittellieferanten und Kontrolle AKB

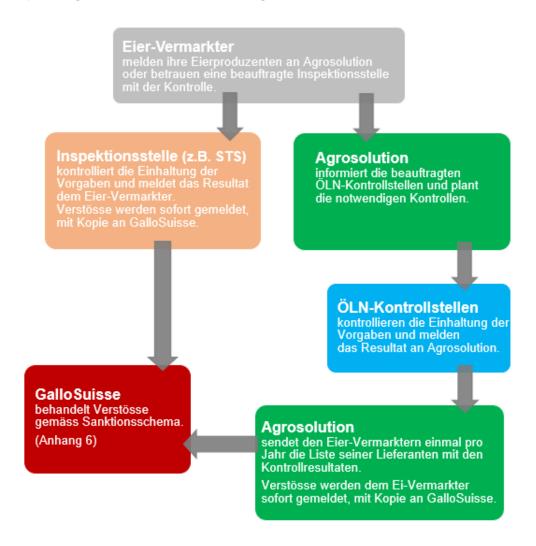
Name	Adresse	Kontakt
Vom Kanton beauftragte Inspektionsstellen		Auskünfte: Kantonale Landwirtschaftsämter
Aviforum	Burgerweg 22 3052 Zollikofen	Tel. 031 915 35 35 Fax: 031 915 35 30 info@aviforum.ch
Kontrolldienst Schweizer Tierschutz STS	Weihermattstr. 98 5000 Aarau	Tel. 062 296 09 71 kontrolldienst@tierschutz.com

2. Zertifizierungsstellen Suisse Garantie für Eier und Eiprodukte

Die für Eier und Eiprodukte von AMS zugelassenen Zertifizierungsstellen sind im Internet unter www.suissegarantie.ch aufgelistet.

Anhang 4: Inspektionsschema auf Stufe Legebetrieb Vertragsproduzent

Überprüfung der Branchenanforderungen



Überprüfung Tierherkunft



Anhang 5: Gebühren

1. Grundkosten

Gebühr für die AMS Nutzungsberechtigung (für 3 Jahre) Fr. 50.00 plus MWST 7,7 % Kosten für Zertifizierung, Kontrollen und Inspektionen individuell

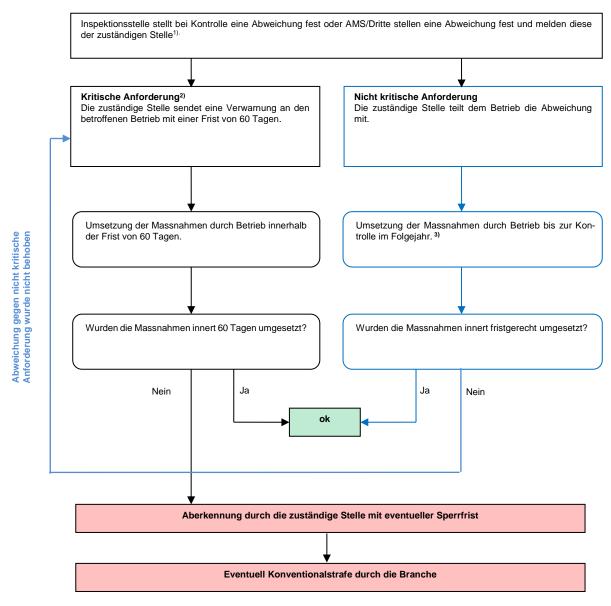
2. Branchengebühren*)

Art der Betriebe	Betrag pro Jahr
Grosse Betriebe (Handel)	
1. Jahr	2'000.00 Franken
Folgejahre je	0.00 Franken
Kleine Betriebe (Direktvermarkter)	
1. Jahr	1'000.00 Franken
Folgejahre je	0.00 Franken
Eierproduzenten	
Tierpass	10 Rp./Legehenne
Elterntierbetriebe	
Tierpass	5 Rp./Legehenne

^{*)} Anteil für Entwicklung des Branchenreglements und Administration der Branche

[→] Die Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig – die Steuer ist in den obigen Ansätzen nicht enthalten.

Anhang 6: Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe



- 1) Zuständige Stelle ist GalloSuisse, die Trägerorganisation des Branchenreglements.
- ²⁾ Bei vorsätzlichem Betrug kann die Anerkennung per sofort entzogen werden.
- 3) Ist die Aufarbeitung auf administrativem Weg möglich, ist im Folgejahr keine Kontrolle nötig.

Sanktionierung von Betrieben

Verstösse gegen die Suisse Garantie Anforderungen werden anlässlich der Kontrollen in der Checkliste / im Kontrollbericht festgehalten. Die Feststellung von Verstössen ist jedoch nicht zwingend an die Kontrollen gebunden, Verstösse können auch von der AMS oder von Dritten an die Trägerorganisationen gemeldet werden. Solche Meldungen werden von der zuständigen Stelle verifiziert und gemäss Sanktionsschema behandelt.

Bei Nichtbeheben der Abweichung innerhalb der schriftlich gewährten Frist wird der Betrieb schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Anerkennung (kritische Anforderungen) oder die Verschärfung der Sanktion (nicht-kritische Anforderung) informiert.

Anhang 7: Einzeltierpass Muster

	Name Adresse
Einzeltierpass für Nichtmitglieder GalloSu	iisse Nr
für Produzenten von Suisse-Garantie-Eiern	
Schweizer Eier und daraus hergestellte Eiprodukte mit de müssen von Hennen gelegt worden sein, deren Elterntier (ausgenommen Eier von Elterntieren).	
Der Legebetrieb muss diese Bedingung nachweisen und schriftlich bestätigen. Zu diesem Zweck versieht der Tierl rechnung mit einem Artikel-Code, aus welchem die AbstaLand, in welchem die Elterntiere gehalten wurden, ersich	ieferant den Lieferschein und die Tier- ammung der Tiere, das heisst das
Der GalloSuisse stellt dem Eierproduzenten das vorlieger vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Eierabnehm ner neuen Herde zu übergeben ist.	
15111 11 6	
Kükenlieferant: S	Schlupfdatum:
	·
Artikel-Code (siehe Tierrechnung oder Lieferschein): Eingestallte Tiere (Anzahl): Einstallun	
Artikel-Code (siehe Tierrechnung oder Lieferschein):	ig (Datum):
Artikel-Code (siehe Tierrechnung oder Lieferschein): Eingestallte Tiere (Anzahl): Einstallun Wir / ich (Eierproduzent) bestätigen die Richtigkeit der ob	igen Angaben.
Artikel-Code (siehe Tierrechnung oder Lieferschein): Eingestallte Tiere (Anzahl): Einstallun	igen Angaben.
Artikel-Code (siehe Tierrechnung oder Lieferschein): Eingestallte Tiere (Anzahl): Einstallun Wir / ich (Eierproduzent) bestätigen die Richtigkeit der ob	igen Angaben.
Artikel-Code (siehe Tierrechnung oder Lieferschein): Eingestallte Tiere (Anzahl): Einstallun Wir / ich (Eierproduzent) bestätigen die Richtigkeit der ob	igen Angaben.